HAUSHALTSSATZUNG DER WAISEN- UND JUGENDSTIFTUNG LANDSHUT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBI. S.834, BayRS 282-1-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 449) erlässt der Stadtrat der Stadt Landshut für die Waisen- und Jugendstiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 46.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 25.170 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Landshut, den 13. Dezember 2024

STADT LANDSHUT

Alexander Putz Oberbürgermeister